

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Siebtes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In der Thüringer Kommunalordnung ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dass die Sitzungen vorberatender Ausschüsse nicht öffentlich sind. Das führt in der kommunalen Praxis dazu, dass zum Beispiel Beratungen zum Haushaltsplan weitestgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden und somit Entscheidungen hierzu nicht transparent nachvollziehbar sind.

B. Lösung

Gemeinden, Städte und Landkreise können durch Regelung in der Geschäftsordnung bestimmen, dass Beratungsgegenstände in vorberatenden Ausschüssen in öffentlicher Sitzung behandelt werden können.

C. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage

D. Kosten

Keine

**Siebttes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Herstellung der Öffentlichkeit
in kommunalen Ausschüssen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 43 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) geändert worden ist, werden nach dem Wort "öffentlich" ein Komma und die Worte "sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung trifft" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Mit der Regelung wird gewährleistet, dass künftig Beratungsgegenstände in vorberatenden Ausschüssen auch in öffentlicher Sitzung behandelt werden können, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner dem entgegenstehen. § 40 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung gilt unverändert fort.

Über die Durchführung von öffentlichen Ausschusssitzungen entscheidet der Gemeinderat/Stadtrat im eigenen Ermessen.

Für die Sitzungen in den Landkreisen gelten die Bestimmungen gemäß § 112 der Thüringer Kommunalordnung analog.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Hey

Henfling